


Wem „gehören“ Forschungsdaten?

Andreas Hübner

Freie Universität Berlin, Universitätsbibliothek, Garystraße 39, 14195 Berlin, Germany. Tel: +49 30 838 71062,
E-Mail: andreas.huebner@fu-berlin.de,  <https://orcid.org/0000-0001-7342-9789>

08. Mai 2024, DOI: <https://doi.org/10.5281/zenodo.11077412>

An English version of this text is available: Who "owns" research data?. Zenodo.
<https://doi.org/10.5281/zenodo.11059315>

Dieses Werk ist lizenziert unter CC BY 4.0. Zur Ansicht des Lizenztextes besuchen Sie
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



Inhalt

Einleitung.....	1
Empfehlung: Dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte	1
Urheberrechtlicher Schutz	2
Urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten.....	2
Nicht urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten.....	2
Tabellen/Datenbanken	3
Regelungen der guten wissenschaftlichen Praxis.....	3
Dienstverhältnisse und Statusgruppen	4
Rechte von beforschten Menschen bzw. Gruppen: Datenschutz und CARE-Prinzipien	5
Datenschutz	5
CARE-Prinzipien.....	5
Literaturverzeichnis.....	7

Einleitung

Die Erhebung oder Erzeugung von Forschungsdaten ist meist mit großem finanziellem, personellem und zeitlichem Aufwand verbunden. Doch wem „gehören“ diese Forschungsdaten eigentlich? Diese Frage muss präzisiert werden zu „Wer hat welche Rechte an Forschungsdaten?“, denn ein Eigentum¹ an digitalen Forschungsdaten existiert nicht. Neben rechtlichen Vorgaben sind für Forschende darüber hinaus auch forschungsethische Prinzipien wie z. B. der DFG Kodex der guten wissenschaftlichen Praxis² oder die CARE-Prinzipien³ relevant.

Wenn es in der Forschungspraxis z. B. um Fragen wie „Darf ich die Daten überhaupt veröffentlichen?“ oder um das Mitnehmen von Daten beim Wechsel in eine andere Institution geht⁴, werden rechtliche Klärungen oft komplex und für Laien schwierig. In der Regel müssen die Einzelfälle geprüft werden und oft greifen verschiedene rechtliche Positionen ineinander. Beurteilungen müssen in der Regel im Sinne einer abwägenden Gesamtschau der unten beschriebenen Regelungen getroffen werden.

Aber nicht nur die Beziehungen zwischen Wissenschaftler*innen untereinander, zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern sowie andere Vertragspartner (z. B. bei Drittmittelforschung) sind wichtig zu beachten, sondern auch die Rechte bzw. Ansprüche der beforschten Menschen oder Gruppen. Deswegen weist dieser Text auch kurz auf den Datenschutz und die CARE-Prinzipien hin.

Dieser Text dient dazu verschiedene (Rechts)Positionen zu skizzieren und damit zu deren grundsätzlichen Verständnis beizutragen. Dieses Verständnis ist z. B. wichtig dafür, um auf informierter Grundlage dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsdaten zu erstellen.

Empfehlung: Dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte

Um bestimmte Konflikte um Daten möglichst erst gar nicht entstehen zu lassen wird empfohlen, sich frühzeitig über Verantwortlichkeiten und Erwartungen auszutauschen und Vereinbarungen über Nutzungsrechte schriftlich zu dokumentieren. In den meisten deutschen Wissenschaftsinstitutionen ist das sogar verpflichtend in Dokumenten zur guten wissenschaftlichen Praxis vorgeschrieben, denn die Vorgaben des Kodex der DFG⁵ werden von fast allen Einrichtungen in Deutschland rechtsverbindlich umgesetzt (s. dazu aber auch Kap. 3). In der „Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte“ des Kodex heißt es:

„Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte [auch an Forschungsdaten]. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr / von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte.“

Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von Daten sollten im Sinne von Interessenausgleich und von Fairness gegenüber allen Beteiligten geschlossen werden.

¹ Der Eigentumsbegriff des deutschen Rechts ist auf körperliche Gegenstände begrenzt (Kuschel 2018) Körperliche Forschungsdaten sind z. B. ein gefundenes Fossil oder Bodenproben. Die allermeisten Forschungsdaten liegen jedoch in digitaler Form vor und werfen deutlich komplexere rechtliche Fragestellungen auf. Deshalb werden in diesem Artikel die für digitale Daten relevanten Rechtspositionen dargestellt.

² DFG 2022

³ Carroll et al. 2020

⁴ Siehe Kap. 4 in Wünsche et al. 2022

⁵ DFG 2022

Urheberrechtlicher Schutz

Anders als bei beispielsweise Büchern oder Journalartikeln, bei denen grundsätzlich das Urheberrecht⁶ greift, sind Forschungsdaten nur unter bestimmten Voraussetzungen urheberrechtlich geschützt.⁷ Diese Unterscheidung ist relevant, weil nur bei Daten, die urheberrechtlich geschützt sind, den Inhaber*innen der Urheberrechte das Recht auf Veröffentlichung und Namensnennung vorbehalten ist (zu beachten ist allerdings, dass z. B. das Veröffentlichungsrecht durch andere Rechtspositionen eingeschränkt sein kann, siehe Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse, oder dass die Pflicht zur Namensnennung durch die gute wissenschaftliche Praxis auch bei gemeinfreien Daten gilt). Nur im Falle von urheberrechtlich geschützten Daten können Inhaber*innen der Urheberrechte die Erlaubnis zur Nutzung durch Dritte erteilen, z. B. mit einer offenen Lizenz. Die Vergabe einer offenen Lizenz für urheberrechtsfreie (= gemeinfreie) Daten ist rechtlich wirkungslos.

Die Unterscheidung, ob Urheberrechtsschutz gilt oder nicht, ist in vielen Fällen einfach. Hinweise dazu geben die nächsten beiden Abschnitte. Zweifelsfälle bedürfen der Einzelprüfung; bei Unklarheit ist es sicherer, von einem bestehenden Schutz auszugehen. Nicht relevant für die Beurteilung sind jedenfalls personelle und/oder finanzielle Ressourcen, die für die Datenerhebung eingesetzt werden.

Urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten

Die Anforderungen an Forschungsdaten, einen Urheberrechtsschutz zu erlangen, sind gering. In der Regel genügt es, dass eine geistige Leistung der datenproduzierenden Person erbracht wurde, die sich in einer konkreten Schöpfung manifestiert, die ein Mindestmaß an Eigenleistung erkennen lässt. Sprachwerke, Bildwerke (auch Lichtbildwerke), Filmwerke, Computerprogramme, Zeichnungen, Pläne, Karten und Skizzen sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Werke persönliche geistige Schöpfungen sind – man spricht in diesem Zusammenhang auch davon, dass eine gewisse „Schöpfungshöhe“ erreicht werden muss.⁸

Bilder und Filmaufnahmen, die keine Schöpfungshöhe erreichen, können Leistungsschutzrecht genießen, das ähnliche Wirkungen wie das Urheberrecht, aber andere Voraussetzungen hat. So wäre es beispielsweise denkbar, dass Aufnahmen einer automatisch auslösenden Wildtierkamera Leistungsschutzrecht genießen, auch wenn keines dieser Bilder irgendeine geistige Leistung einer fotografierenden Person enthält, weil es ja keine fotografierende Person gab. Bei qualitativen Forschungsdaten, wie z. B. Daten aus einer teilnehmenden Beobachtung in der Ethnologie oder einem Interview, wird die notwendige Schöpfungshöhe in der Regel erreicht, so dass diese durch das Urheberrecht geschützt sind.

Es gibt auch sehr einfach gestaltete Texte (z. B. technische Anleitungen), Tonfolgen oder Computerprogramme, die keinen Urheberrechtsschutz genießen, diese sind aber die Ausnahme. Ebenso besitzen Messdaten in der Regel keinen Urheberrechtsschutz (siehe nächster Abschnitt).

Nicht urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten

Forschungsdaten aus Experimenten oder Versuchen sind nicht urheberrechtlich geschützt, ebenso wenig wie Messwerte von Elementkonzentrationen in Gesteinen oder Fernerkundungsdaten von Satelliten. Der Kostenaufwand, den die Datenerzeugung unter Umständen erfordert hat oder der Nutzungszweck der Daten spielen dabei keine Rolle. Daraus folgt, dass auch Messdaten aus einem sehr aufwändigen und teuren Spezialgerät, deren Erhebung eine große Investition vorausgesetzt hat, keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Auch Daten, die nach Gesichtspunkten weiterverarbeitet wurden, die auf fachwissenschaftlichen Gepflogenheiten beruhen, werden nicht als persönliche geistige Schöpfungen angesehen. Als Beispiel kann

⁶ UrhG 2021

⁷ Siehe z. B. Baumann et al. 2018; Brettschneider et al. 2021; BMBF 2023; Kreutzer, Lahmann 2021; Kuschel 2020

⁸ siehe § 2 UrhG

hier die Darstellung von Messungen stabiler Isotope dienen: diese Messungen werden üblicherweise als δ -Werte angegeben, deren Berechnung nach fachwissenschaftlichen Gepflogenheiten erfolgt.

Tabellen/Datenbanken

Tabellen, in denen Daten in bestimmten Ordnungen vorhanden sind, gehören laut Definition des Urheberrechtsgesetzes zu Datenbanken.⁹ Sie genießen häufig urheberrechtlichen Schutz, weil die kreative Leistung einer Person, die Daten aus einer größeren Datenmenge auszuwählen und in einer Tabelle in einer bestimmten Art zu ordnen, geschützt wird. Ausnahmen sind Tabellen, in denen diese kreative persönliche Leistung nicht erkennbar ist (wenn z. B. Daten nur nach alphabetischen oder chronologischen Gesichtspunkten, auf Vollständigkeit abzielend oder nach sonstigen einfachen Gesichtspunkten, die auf fachwissenschaftlichen Gepflogenheiten beruhen, geordnet sind). Beispiel: eine Person, die eine Tabelle mit chronologisch geordneten stündlichen Messwerten der Temperatur für einen Monat erstellt, erhält keine persönlichen Urheberrechte an der Tabelle. Wären aufgrund einer bestimmten Forschungsfrage nur einige ausgewählte Messwerte dieser Messreihe in einer Tabelle dargestellt, könnte diese individuelle Auswahlentscheidung jedoch möglicherweise urheberrechtlichen Schutz der Tabelle erzeugen. Die aufgrund dieser kreativen Leistung entstandenen Rechte stehen der Person zu, die diese Leistung erbracht hat.

Ergänzend dazu gibt es einen „Schutz des Datenbankherstellers“¹⁰, wenn die „Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung“ der gesammelten Daten eine „nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert“. Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition (z. B. Personal- oder Sachkosten) getätigt hat. Das ist bei Forschungseinrichtungen in der Regel die Einrichtungen selbst oder ein Drittmittel- bzw. Auftraggeber.

Wichtig zu unterscheiden sind der Urheberrechtsschutz der Tabelle an sich und der mögliche Urheberrechtsschutz der Daten in der Tabelle: enthält eine urheberrechtlich geschützte Tabelle z. B. Messwerte, sind die einzelnen Messwerte nicht urheberrechtlich geschützt (solange sie nicht in so wesentlichem Umfang übernommen werden, dass aus den Messwerten die Struktur der Datenbank und damit die geistige Leistung hinter dem Datenbankwerk offenbar wird). Enthält eine Tabelle jedoch z. B. Antworten aus einer Interviewstudie, sind die Daten (in diesem Fall textuelle Daten) ebenfalls urheberrechtlich geschützt.

Regelungen der guten wissenschaftlichen Praxis

Die von der DFG formulierten Regelungen der guten wissenschaftlichen Praxis¹¹ (DFG Kodex) sind von öffentlich finanzierten Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Deutschland z. B. durch GWP-Satzungen rechtsverbindlich umgesetzt und gelten daher für die meisten der Forschenden in Deutschland. Allerdings können die institutionellen GWP-Satzungen in gewissem, engem Rahmen von den DFG-Regelungen abweichen, so dass es im Einzelfall wichtig ist, immer die jeweils maßgebliche, rechtsverbindliche Satzung als Grundlage von Einzelfall-Beurteilungen heranzuziehen.

Der DFG Kodex geht besonders in den Leitlinien 10 und 14 auf Fragen der Urheberschaft/Autorschaft von Forschungsdaten, auf Fragen zur Entscheidungsbefugnis über die Veröffentlichung und Modalitäten der Nachnutzung durch Dritte ein.

Die Autorschaft von Forschungsdaten unterliegt laut Leitlinie 14 des Kodex denselben Prinzipien wie die Autorschaft von Textpublikationen, z. B. Artikeln in Fachzeitschriften. Laut den Erläuterungen zur Leitlinie 10 steht die Nutzung von Forschungsdaten „insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt“. Dies dürfte sich nicht auf diejenigen, die die Daten technisch erheben, sondern auf

⁹ Siehe § 4 UrhG. Für eine ausführliche Darstellung der Rechtslage bezüglich Datenbanken siehe Kuschel 2020.

¹⁰ Siehe § 87a UrhG

¹¹ DFG 2022

diejenigen, die für die wissenschaftliche Konzeption der Datenerhebung verantwortlich sind, beziehen.¹² Dieser Personenkreis ist auch berechtigt festzulegen, ob Dritten Nutzungsberechtigungen eingeräumt werden, allerdings bleibt offen, ob in Arbeitsgruppen oder bei arbeitsteiligem Vorgehen der Datenerhebung andere Forschende ebenfalls Nutzungsbefugnisse hätten. Auch ist die Möglichkeit der Mitnahme von Daten bei einem Einrichtungswechsel im Kodex nicht konkret festgelegt.

Um mögliche Unsicherheiten in Forschungsalltag zu vermeiden, werden in Leitlinie 10 individuelle, dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und Forschungsergebnissen empfohlen. Auf dieses wichtige Instrument wird in Kap 1, Abschnitt *Dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte*, eingegangen.

Dienstverhältnisse und Statusgruppen

Werden in Dienstverhältnissen urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse erzielt, liegt das Urheberrecht nicht beim Dienstherrn, sondern bei der Person, welche die Leistung erbracht hat. Je nach Status der Zugehörigkeit einer Person zu einer Universität kann jedoch sein, dass der Dienstherr ein Nutzungsrecht an dem urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnis (hier: urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten) hat, so dass möglicherweise den Urhebern zustehende Nutzungsrechte davon eingeschränkt sein können. Zudem ist zu beachten, dass zwischen dem Dienstherrn und den einzelnen Forschenden vertragliche Treue- und Fürsorgepflichten bestehen, die bei der Beurteilung von Konflikten immer eine Rolle spielen müssen.

Die Unterscheidung, ob Urheberrechte der Forschenden durch Dienstverhältnisse eingeschränkt sein können hängt davon ab, ob eine Person weisungsfrei, also frei und eigenverantwortlich forscht oder einer Weisungsbefugnis durch den Dienstherrn unterliegt, also weisungsabhängig arbeitet.¹³

Als weisungsfrei forschend werden Hochschullehrer*innen, die ihr Fach selbständig in Forschung und Lehre vertreten, angesehen. Zu weisungsfrei forschenden Personen zählen auch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die z. B. an einer Promotions- oder Habilitationsarbeit arbeiten (welche nicht in ein größeres Forschungsvorhaben eingebunden sind). In solchen Fällen stehen diesen Personen grundsätzlich die Verwertungsrechte an ihrer Arbeitsleistung zu.

Bei weisungsabhängigen Tätigkeiten werden dem Dienstherrn grundsätzlich Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen eingeräumt. Dadurch können sich z. B. Probleme ergeben in Bezug auf das Recht zur Veröffentlichung, da Forschende sowie Arbeitgeber gleichzeitig Rechtsansprüche haben.

Bei wissenschaftlichen Mitarbeitenden an Universitäten ist die Unterscheidung zwischen weisungsfreier und weisungsabhängiger Arbeit häufig nicht leicht. Eine klare Unterscheidung kann z. B. bei Promotionsvorhaben schwierig sein, die auf derselben Datengrundlage durchgeführt werden wie eine Forschungstätigkeit im Rahmen eines Drittmittelprojekts. Im jeweils konkreten Fall muss dann ein Interessenausgleich gesucht werden. Darüber hinaus besteht auch bei weisungsabhängiger Arbeit oft ein Spielraum, um z. B. methodisch auf die Forschungsergebnisse Einfluss zu nehmen. In der Regel ist im wissenschaftlichen Betrieb die kreative Mitwirkung der Beschäftigten gewollt und oft sogar entscheidend für gute wissenschaftlich Ergebnisse.

In anderen Situationen könnte sich aus der Interpretation des Arbeitsvertrags ergeben, dass nicht die Person, die die Daten gesammelt hat, sondern vielmehr der Arbeitgeber oder der Leiter der Forschungsgruppe das Recht hat, darüber zu entscheiden, wie mit den Forschungsdaten umgegangen wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn der Arbeitgeber bestimmte Vereinbarungen mit Forschungsförderern hat, die ihn dazu verpflichten, bestimmte Forschungsdaten innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu veröffentlichen und dies den beteiligten Forschenden bekannt ist. In solchen Fällen könnte es im Interesse aller Beteiligten liegen, dass der Arbeitgeber oder Gruppenleiter die alleinige Entscheidungsbefugnis über die Daten hat.¹⁴ Auch bei nicht-

¹² Baumann et al. 2021

¹³ Siehe ausführliche Darstellungen in Baumann et al. 2021, S. 38-43 u. 69-78; Lauber-Rönsberg 2021

¹⁴ Lauber-Rönsberg 2021

urheberrechtlich geschützten Forschungsdaten können sich Konflikte ergeben, wenn es z. B. zu entscheiden gilt ob eine Person Anspruch auf Weiternutzung der von ihr erhobenen Forschungsdaten hat, wenn sie die Universität verlässt. Hier können je nach Einzelfall möglicherweise beiden Parteien Rechte zur Datennutzung zustehen.

Eingeschriebene Studierende stehen zwar in der Regel nicht in Dienstverhältnissen mit der Universität, aber sie sind Mitglieder der Hochschule. Insbesondere für fortgeschrittene Studierende kann eine selbständige Methodenwahl und Erkenntnissuche vorausgesetzt werden, so dass die Nutzungsrechte an Forschungsdaten, die im Rahmen von Qualifikationsarbeiten entstehen, durchaus den Studierenden zugeordnet werden können.¹⁵

Für Mitarbeitende an außeruniversitären Forschungseinrichtungen (auF) wird im Unterschied dazu eher angenommen, dass von ihnen erzeugte Forschungsdaten, unabhängig von einer möglicherweise vorhandenen Urheberrechtsschutzfähigkeit der Daten) sog. „Pflichtwerke“ sind und daher die Nutzungsrechte beim Arbeitgeber liegen.¹⁶

Um Konflikten, die aufgrund oft schwer zu beurteilender Rechtslage entstehen können, bereits im Vorfeld vorzubeugen wird als Lösung an dieser Stelle ausdrücklich auf den Kodex zur guten wissenschaftlichen Praxis¹⁷ hingewiesen: „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte.“ (Leitlinie 10). Diese dokumentierten Vereinbarungen sollen auf Grundlage eines fairen Interessenausgleichs geschlossen werden.

Rechte von beforschten Menschen bzw. Gruppen: Datenschutz und CARE-Prinzipien

Datenschutz

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Forschungsprojekten erhoben werden gilt es, den Schutz der Privatsphäre von Menschen zu beachten, weil ihre personenbezogenen Daten einem besonderen Schutz unterliegen. Wenn in Forschungsvorhaben personenbezogene Daten erhoben oder verarbeitet werden, sind insbesondere die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten.¹⁸ Die geltenden Regelungen sind in der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO)¹⁹ sowie in Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen festgelegt.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen erlaubt. Grundlegende Elemente des Datenschutzes können z. B. die Einwilligung der betroffenen Person(en) zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, Regelungen über die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Rechte der Beforschten auf Information, Auskunft, auf Berichtigung unrichtiger Daten und auf Datenlöschung sein.

CARE-Prinzipien

Die derzeitigen Bestrebungen für offene Daten und offene Wissenschaft berücksichtigen nicht in vollem Umfang die Rechte und Interessen der indigenen Völker. Bestehende Grundsätze wie die FAIR Prinzipien²⁰

¹⁵ Baumann 2023

¹⁶ Baumann et al. 2021, S. 43

¹⁷ DFG 2022

¹⁸ siehe. z. B. Lauber-Rönsberg 2021 oder für praktische Hinweise zum Vorgehen in Forschungsprojekten die Handreichung Datenschutz, RatSWD 2020

¹⁹ Regulation (EU) 2016/679

²⁰ Wilkinson et al. 2016

sollen in erster Linie den Datenaustausch zwischen Einrichtungen erleichtern, während dabei Machtgefälle und historische Kontexte außer Acht gelassen werden. In diesem Spannungsverhältnis für indigene Gruppen und Völker fordern diese eine größere Kontrolle über die Anwendung und Nutzung indigener Daten und indigenen Wissens zum kollektiven Nutzen ein.

Die CARE-Prinzipien²¹ beschreiben, wie Daten behandelt werden sollten, um sicherzustellen, dass die indigene Entscheidungsgewalt über die Daten und ihre Verwendung respektiert wird. Dazu gehört z. B. auch das Recht, aus indigenen Daten einen Wert zu schaffen, der in der indigenen Weltanschauung begründet ist und das Recht, die Möglichkeiten der Wissensökonomie zu nutzen.²² Die CARE-Prinzipien ergänzen die bestehenden FAIR-Prinzipien.

CARE steht als Akronym für:

- **C**ollective Benefit (Kollektiver Nutzen)
- **A**uthority to Control (Autorität zur Kontrolle)
- **R**esponsibility (Verantwortung)
- **E**thics (Ethik)

²¹ <https://www.gida-global.org/care>, zuletzt geprüft am 27.04.2024; Carrol et al. 2020

²² Hilfreich zum Verständnis und für die praktische Anwendung der CARE-Prinzipien sind z. B. Erläuterungen und Hinweise in Carroll et al. 2020 und Jennings et al. 2023

Literaturverzeichnis

- Baumann, P. (2023) Rechte an Forschungsdaten. digital | recht, 11. <https://doi.org/10.25353/ubtr-81e9-927d-e6dd>
- Baumann, P., Krahn, P., Lauber-Rönsberg, A. (2021) Forschungsdatenmanagement und Recht. Datenschutz-, Urheber- und Vertragsrecht. Feldkirch/Düns: Wolfgang Neugebauer Verlag (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, Band 28).
- Baumann, P., Lauber-Rönsberg, A., Krahn, P. (2018) Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements. Kurzfassung. https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/irget/irget/ressourcen/dateien/dateien/DataJus/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf?lang=en, zuletzt geprüft am 24. 04.2024.
- BMBF [Bundesministerium für Bildung und Forschung] (2023) Urheberrecht in der Wissenschaft, https://www.bmbf.de/SiteGlobals/Forms/bmbf/suche/publikationen/suche_formular.html, zuletzt geprüft am 24. 04.2024.
- Brettschneider, P., Axtmann, A., Böker, E., von Suchodoletz, D. (2021) Offene Lizenzen für Forschungsdaten: Rechtliche Bewertung und Praxistauglichkeit verbreiteter Lizenzmodelle. O-Bib. Das Offene Bibliotheksjournal, 8(3), 1–22. <https://doi.org/10.5282/o-bib/5749>
- Carroll, S.R., Garba, I., Figueroa-Rodríguez, O.L., Holbrook, J., Lovett, R., Materechera, S. et al. (2020) The CARE Principles for Indigenous Data Governance. Data Science Journal 19, 43. <https://doi.org/10.5334/dsj-2020-043>.
- DFG [Deutsche Forschungsgemeinschaft] (2022) Kodex - Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. <https://doi.org/10.5281/zenodo.6472827>
- Jennings, L., Anderson, T., Martinez, A. et al. (2023) Applying the 'CARE Principles for Indigenous Data Governance' to ecology and biodiversity research. Nature ecology & evolution 7 (10), 1547–1551. <https://doi.org/10.1038/s41559-023-02161-2>
- Kreutzer, T., Lahmann, H. (2021) Rechtsfragen bei Open Science: Ein Leitfaden. Hamburg University Press. <https://doi.org/10.15460/HUP.211>
- Kuschel, L. (2018) Wem "gehören" Forschungsdaten? Forschung und Lehre, 9, 764–766. <https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/wem-gehoeeren-forschungsdaten-1013>, zuletzt geprüft am 24. 04.2024.
- Kuschel, L. (2020) Urheberrecht und Forschungsdaten. Ordnung der Wissenschaft 1, 43-52. https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/03/05_2020_Kuschel.pdf, zuletzt geprüft am 24. 04.2024.
- Lauber-Rönsberg, A. (2021) 1.4 Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements. In: Markus Putnings, Heike Neuroth und Janna Neumann (Ed.): Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement: De Gruyter, S. 89–114. <https://doi.org/10.1515/9783110657807-005>
- RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2020) Handreichung Datenschutz. 2. vollständigüberarbeitete Auflage. RatSWD Output 8 (6). Berlin, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). <https://doi.org/10.17620/02671.50>.
- Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council of 27 April 2016 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC (General Data Protection Regulation), <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/2016-05-04>, zuletzt geprüft am 24. 04.2024.
- UrhG (2021) Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist. <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>, zuletzt geprüft am 24. 04.2024.
- Wilkinson, M., Dumontier, M., Aalbersberg, I. et al. (2016) The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. Sci Data 3, 160018. <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>
- Wünsche, S., Soßna, V., Kreitlow, V., Voigt, P. (2022) Urheberrechte an Forschungsdaten – Typische Unsicherheiten und wie man sie vermindern könnte. Ein Diskussionsimpuls. Bausteine Forschungsdatenmanagement. Nr.1/2022: S. 26-42. <https://doi.org/10.17192/bfdm.2022.1.8369>